jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/22 95/06/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82008 Bauordnung Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
BauG Vlbg 1972 §55 Abs1 litf;
BauRallg;
VStG §40;
VStG §42 Abs1 Z1;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde bleibt trotz ihrer Berechtigung, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, auf die Ahndung der dem Beschuldigten im Strafverfahren erster Instanz zur Last gelegten Tat beschränkt (Hinweis E 24.6.1948, 1045/47, VwSlg 460 A/1948, und E 7.12.1978, 859/77). Sache des Berufungsverfahrens ist immer die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde bildet. Wechselt die Berufungsbehörde die von der Erstbehörde als erwiesen angenommene Tat aus, so nimmt sie eine ihr nicht zustehende Befugnis in Anspruch (Hinweis E 27.6.1975, 1469/74, VwSlg 8864 A/1975, E 15.2.1979, 2293/77, und E 27.6.1980, 2801/79, VwSlg 10186 A/1980). Die Berufungsbehörde wechselt die von der ersten Instanz angenommene Tat, die eine Übertretung nach § 55 Abs 1 lit f Vlbg BauG 1972 darstellt, nicht aus, wenn in der Aufforderung zur Rechtfertigung der Ausdruck gebraucht worden ist, der Besch habe eine Person beauftragt, bestimmte Arbeiten durchzuführen, bzw im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides der Ausdruck verwendet worden ist, der Besch habe eine Person beauftragt gehabt, bestimmte Arbeiten durchführen zu lassen, und im Berufungsbescheid letztlich der Ausdruck gebraucht wird, daß der Besch bestimmte Arbeiten hat durchführen lassen.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme VerwaltungsstrafrechtSpruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060031.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at